

22.09.88

Antrag

der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 9 a (neu)

In Artikel 1 ist nach § 9 folgender § 9 a einzufügen:

" 9 a Anerkennung von Umweltverbänden

- (1) Einem rechtsfähigen Verein wird auf Antrag die Anerkennung als Umweltverband erteilt, wenn der Verein
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, insbesondere Boden, Wasser und Luft, Klima, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen schützen und erhalten will,
 2. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
 3. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,
 4. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

§ 29 Abs. 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

- (2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist.
- (3) Die anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände sind zu Widerspruch und Klage befugt, wenn das Vorhaben durch eine Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 zugelassen wird."

Begründung:

Die neu eingefügte Vorschrift regelt erstmals die Anerkennung von Umweltverbänden und gibt ihnen die Befugnis der Klageerhebung.

Bisher sind nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und den Landesnaturschutzgesetzen lediglich Naturschutzverbände anerkannt und Mitwirkungsrechte eingeräumt worden. Es ist sachgerecht, die Mitwirkung im Rahmen der UVP auch auf sonstige Umweltverbände zu erstrecken. Die Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen entspricht weitgehend § 29 Bundesnaturschutzgesetz.

Die in Absatz 3 vorgesehene Klagebefugnis ist die konsequente Folgerung aus der Anhörung der Verbände im Rahmen der UVP. Die von den Verbänden vorgetragenen Gesichtspunkte, denen die Behörde bei der Abwägung mit anderen Belangen nicht gefolgt ist oder die von ihr anders beurteilt oder bewertet worden sind, müssen einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich gemacht werden können. Vorhaben, die einer UVP unterzogen werden, können erhebliche Auswir-

- 3 -

kungen auf die Umwelt haben. Es ist deshalb geboten, insbesondere solche Vorhaben einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen, wenn die Vorbehalte im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht ausgeräumt werden konnten. Das Anerkennungsverfahren für Verbände verfolgt den Zweck, die Klagebefugnis nicht unbegrenzt auszudehnen. Es soll nicht jedermann und nicht jede beliebige Gruppe Klage erheben können, sondern nur solche Verbände, bei denen die Gewähr für eine sachgerechte und dauerhafte Verfolgung von Umweltschutzzielen gegeben ist. Dies ermöglicht auch eine bessere Einpassung in das deutsche Rechtssystem.